

## Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414) und des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) erlässt der Landkreis Gotha folgende Satzung [über die Schülerbeförderung](#).

### § 1 Grundsätze der Schülerbeförderung

- (1) Träger der Schülerförderung ist der Landkreis Gotha für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler mit Ausnahme der Schüler von Spezialschulen und -klassen, sowie [bei von](#) Grund- und Regelschulen in Trägerschaft der Städte Gotha und Waltershausen.
- (2) Für Schüler, die im Landkreis Gotha wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen gilt nach § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) diese Satzung entsprechend.
- (3) Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht grundsätzlich für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
- (4) Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Fachoberschule bzw. Berufsfachschule wird nicht nach Fachrichtung unterschieden. Abschluss ist „Fachhochschulreife“ bzw. „Realschulabschluss“.
- (5) Schüler, die das berufliche Gymnasium besuchen, ~~„bzw. am beruflichen Gymnasium die Doppelqualifikation erwerben“~~, haben für die Dauer von 3 Schuljahren einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen beruflichen Gymnasium.

### § 2 Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) [Der Landkreis Gotha kommt seiner Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel und durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen nach, die eine unentgeltliche Nutzung bestimmter festgelegter öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Schulweg ermöglichen.](#)  
[Die Antragstellung auf Übernahme der Schülerbeförderung durch den Landkreis Gotha erfolgt durch die Eltern oder den volljährigen Schüler bei der jeweils zuständigen Schule. Die Schülerfahrausweise werden den berechtigten Schülern zu Schuljahresbeginn über das Schulsekretariat der zuständigen Schule gegen Empfangsbestätigung ausgegeben und sind auf Verlangen des Landkreis Gotha dort auch wieder und unverzüglich zurückzugeben.](#)~~Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt.~~

- (2) Der Landkreis Gotha entscheidet über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.  
Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtnutzung einer eingerichteten Schülerbeförderung zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.
- (3) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmittel oder mit der organisierten Schülerbeförderung nicht möglich und der Landkreis Gotha auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.  
Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen ein oder mehrere Schüler anlässlich der Fahrt der Eltern oder einer dritten Person zum Arbeitsort mitgenommen werden. Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten. Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.
- (4) Fahrtkosten für Fahrten zum Betriebspraktikum der Schüler der allgemein bildenden Schulen werden in der Regel nur auf dem Gebiet des Landkreises Gotha übernommen.
- (5) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen (z. B. wegen Krankheit von Lehrkräften, an besonders heißen Tagen, an Tagen der Zeugnisausgabe) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel.

### § 3 Kostenbeteiligung

- (1) In folgenden Fällen beteiligt ~~Der~~ Landkreis Gotha beteiligt bei der Beförderung der Schüler die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Kosten der Schülerbeförderung: ~~in folgenden Fällen:~~

Bei ~~Schülerinnen und~~ Schülern ab der Klassenstufe 11 der folgenden Schulformen:

1. allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme des Kollegs
2. berufliches Gymnasium
3. ~~der zweijährigen~~ Fachoberschule,
4. ~~derjenigen~~ Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln

oder und

bei Schülern ab der Klassenstufe 11, die sich in einer schulischen Vollzeitausbildung befinden.

- (2) Erstattet werden nur Fahrkarten unter Ausnutzung möglicher Fahrpreismäßigungen (~~z. Bsp. Zum Beispiel:~~ Deutschlandticket, Schüler-Monatskarte~~n~~, Schüler-Wochenkarte~~n~~) unter Beachtung der Ferienzeiten.  
Der Selbstkostenanteil beträgt 19,00 Euro pro Monat, beziehungsweise 4,75 Euro pro angefangener Woche bei Abrechnung von Schüler-Wochenkarten. Darüber hinausgehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Landkreis Gotha erstattet.

#### § 4

#### Verfahrensweise der Rückerstattung

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist für das 1. Schulhalbjahr bis spätestens 30. April des laufenden Schuljahres, beziehungsweise für das 2. Schulhalbjahr bis spätestens 30. September desselben Kalenderjahres, in der Regel nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Schulhalbjahres geltend zu machen. Schüler aus den Schulen im Landkreis Gotha reichen die Unterlagen über das Sekretariat der jeweiligen Schule zur Bestätigung der sachlichen Richtigkeit beim Schulträger ein. Die übrigen Schüler haben sich vor Einreichung beim Landkreis Gotha die sachliche Richtigkeit der Unterlagen von der besuchten Schule bestätigen zu lassen.
- (2) Die Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Beachtung der Ferienzeiten zwischen Wohnung und Schule entsteht.  
Beförderungskosten müssen durch Fahrkarten belegbar sein, wenn die Erstattung nicht durch Bescheid anderweitig geregelt ist.

#### § 5

#### Erlaß des Selbstkostenanteils

~~Erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schüler selbst Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII, so wird der Selbstkostenanteil gemäß § 3 auf Antrag für die Zeit des Leistungsbezuges erlassen. Vor Beginn eines Schulhalbjahres ist der Nachweis über den weiteren Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld vorzulegen.~~

#### § 5

#### Mitwirkungspflicht

Jede Änderung der Verhältnisse, die den Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch beeinflussen, insbesondere bei einem Wechsel der Wohn- bzw. Schulsituation, ist unverzüglich dem Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur des Landkreis Gotha mitzuteilen.

#### § 6

#### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### § 7

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01. August 2023 in Kraft. Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gotha, zuletzt geändert zum 01.08.2017, tritt gleichermaßen außer Kraft.

Gotha, den

Eckert  
Landrat